

Satzung

Förderverein der Breklumer Pfadfinder

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Breklumer Pfadfinder“. Er ist ein Zusammenschluss von Freunden und Förderern des Pfadfindertums, insbesondere von Freunden der Evangelischen Pfadfinderschaft der Kirchengemeinde Breklum.
2. Der Sitz des Vereins ist Breklum.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung junger Menschen und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der pädagogischen, seelsorgerischen und sozialen Aufgaben der Evangelischen Pfadfinderschaft der Kirchengemeinde Breklum. Die Eigenständigkeit der Evangelischen Pfadfinderschaft der Kirchengemeinde Breklum bleibt unangetastet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen können für tatsächliche Ausgaben im Einzelfall gewährt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Freunde des Pfadfindertums, Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Evangelischen Pfadfinderschaft der Kirchengemeinde Breklum sowie Eltern, Erziehungsberechtigte und Verwandte von Pfadfindern sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erworben. Sie erlischt durch:
 - a. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - b. Ausschluss aus wichtigem Grund
 - c. Ausschluss, wenn ein Mitglied ohne wichtigen Grund zwei Jahre lang den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat
 - d. Tod

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umgesetzt und der Vereinszweck erfüllt wird.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB .besteht aus 2 Personen Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. stellvertretender Vorsitzender

Die Vorstandsmitglieder nach a. und b. werden in das Vereinsregister eingetragen.

Darüber hinaus wird ein erweiterter Vorstand gewählt. Dieser besteht mindestens aus dem Kassenwart und dem Schriftführer. Es können zusätzlich ein stellvertretender Schriftführer, ein stellvertretender Kassenwart sowie zwei Beisitzer gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

3. Aufgabenverteilung
Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Schriftführer ist für die Protokollführung auf allen Vereinssitzungen verantwortlich, sowie für den Versand und die Archivierung von Protokollen und Beschlüssen und, soweit erforderlich, deren Einreichung beim Vereinsregister und sonstigen Behörden. Er darf seine Aufgaben an andere Vereinsmitglieder delegieren.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich.

4. Wahl des Vorstandes
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
5. Kassenprüfung
Die Kassen- und Buchführung ist jährlich von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im ersten Quartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung verschickt werden.
2. Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung verschickt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist nach form- und fristgerechter Einladung beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können andere Mitglieder zur Wahrnehmung ihres Stimmrechtes schriftlich bevollmächtigen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen und durch Vollmacht vertretenen Mitglieder gefasst.
Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen Mitglieder erforderlich. Die Änderung der §§ 2 und 3 und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinvermögen an die Evangelische Pfadfinderschaft der Kirchengemeinde Breklum, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung einzusetzen hat. Besteht die Evangelische Pfadfinderschaft der Kirchengemeinde Breklum bei der Auflösung des Vereins nicht mehr, so fällt das Vermögen an den Dachverband Ring Evangelischer Gemeindepfadfinder, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung einzusetzen hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern beschlossen am 03.08.2008.